



Statuten der Spielgruppe Piccolo

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I.	Allgemein	2
Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck.....	2
Art. 3	Ziel	2
Kapitel II.	Mitgliedschaft	2
Art. 4	Allgemein	2
Art. 5	Aufnahme	2
Art. 6	Austritt.....	2
Art. 7	Ausschluss.....	3
Art. 8	Mitgliederkategorie	3
Art. 9	Mitgliederbeitrag	3
Kapitel III.	Vereinsorganisation	3
Art. 10	Vereinsorgane	3
Art. 11	Hauptversammlung.....	4
Art. 12	Vorstand	4
Art. 13	Zeichnungsrecht	5
Art. 14	Rechnungsrevisoren.....	5
Kapitel IV.	Spielgruppenleitung und -betrieb	6
Art. 15	Spielgruppenbetrieb.....	6
Art. 16	Spielgruppenleitung	6
Kapitel V.	Finanz- und Sachmittel	7
Art. 17	Finanzmittel	7
Art. 18	Sachmittel	7
Kapitel VI.	Haftung	7
Art. 19	Verbindlichkeit	7
Kapitel VII.	Auflösung.....	7
Art. 20	Allgemein	7
Art. 21	Auflösung.....	8
Kapitel VIII.	Schlussbestimmung	8
Art. 22	Inkrafttreten.....	8

Vereinsgründung: 24. Oktober 2002

1. Revision: Juni 2007



Kapitel I. Allgemein

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Spielgruppe Piccolo" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kirchberg. Die Spielgruppe ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- a) Die Spielgruppe gibt Kindern die Gelegenheit, sich beim freien und organisierten Spiel zu entfalten, ihre Persönlichkeit zu entfalten, soziales Verhalten zu üben und in einer Gruppe von gleichaltrigen Kindern den Erfahrungsbereich der Familie zu erweitern.
- b) Der Verein pflegt Kontakt mit Personen und Körperschaften, die im Bereich Familie, Eltern und Kind tätig sind und kann in diesem Rahmen eigene Aktivitäten entwickeln.
- c) Die Qualität und Verbindlichkeit der Spielgruppe soll gewährleistet sein, die Werte der Spielgruppe erhalten bleiben und die Kontinuität und Sicherheit auch bei einem Wechsel der Leiter/innen bestehen bleiben.

Art. 3 Ziel

Unser Ziel ist es, dass sich die Kinder in der Gruppe durch gemeinsames Spielen, Singen, Streiten, Basteln etc. entfalten. Ein regelmässiger Besuch der Spielgruppe (Ausnahme Ferien, Krankheit,) sind sowohl für das einzelne Kind wie auch für die Gruppe von grosser Wichtigkeit.

Kapitel II. Mitgliedschaft

Art. 4 Allgemein

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, welche den Zweck des Vereins unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 5 Aufnahme

Das Beitrittsgesuch kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung an den Verein erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder die Abweisung.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahrs (31. Juli) gekündigt werden. Sie ist dem Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Für ein angebrochenes Kalenderjahr sind die finanziellen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft fällt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen und Vereinsinventars dahin.



Art. 7 Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wer nach erfolgter Mahnung seine Pflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllt und/oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Für den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Mitgliederkategorie

Der Verein setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen.

- a) Aktivmitglieder solidarisieren sich mit den Zielen des Vereins und beteiligen sich aktiv am Vereinsgeschehen. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- b) Passivmitglieder solidarisieren sich mit den Zielen des Vereins und unterstützen ihn finanziell. Sie werden vom Vorstand über die Tätigkeiten des Vereins informiert. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- c) Gönner solidarisieren sich mit den Zielen des Vereins und unterstützen ihn finanziell. Sie werden vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins auf Anfrage informiert. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

- a) Die Höhe der Mitgliederbeiträge der Mitgliederkategorien werden an der Hauptversammlung festgelegt.
- b) Der einbezahlte Betrag ist für das kommende resp. das laufende Spielgruppenjahr.
- c) Der Vorstand wird von der Zahlung des Vereinsbetrages nicht befreit.

Kapitel III. Vereinsorganisation

Art. 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren



Art. 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie findet einmal jährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

- a) Geschäfte der Hauptversammlung sind:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin / des Präsidenten
 - Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - Festlegen der Spielgruppengebühren
 - Festlegen der Entschädigung der Leiter/innen der Spielgruppe
 - Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
 - Wahl oder Bestätigung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Spielgruppenleitung
 - Anträge der Mitglieder (sie sind mindestens 5 Tage vorher an die Präsidentin / den Präsidenten zuschicken)
 - Änderungen / Ergänzungen der Statuten
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- b) Befugnisse der Hauptversammlung sind:
- Gemäss Auflistung der Geschäfte der Hauptversammlung

Art. 12 Vorstand

- a) Allgemein
- Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitglieder und arbeitet ehrenamtlich.
 - Spesenauszahlung erfolgt nach Abrechnung und Belegen.
 - Die Vorstandsmitglieder des Vereins werden durch die Hauptversammlung gewählt.
 - Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung, vorzunehmen.
 - Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern.
 - Mindestens 1 Sitz ist der Spielgruppenleitung zugesprochen.
 - Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen.
 - Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der Vorsitzende.



- b) Funktionen des Vorstandes
- Präsidium – zuständig für die Vereinsführung
 - Buchhaltung – ist zuständig für korrekte und saubere Buchführung der Vereinsbuchhaltung.
 - Betrieb – ist zuständig für den Spielgruppenbetrieb
 - Sekretariat – zuständig für den Schriftverkehr
- c) Geschäfte des Vorstandes
- Er besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
 - Vermögensverwaltung
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
 - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von CHF 200.- pro Fall / Ereignis jedoch maximal CHF 500.- pro Jahr.

Art. 13 Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von 2 Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

- a) Es sind zwei Rechnungsrevisoren von der Hauptversammlung zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Müssen aber nicht zwingend Vereinsmitglied sein.
- b) Die Revisoren haben jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Hauptversammlung zu stellen. Dieser ist dem Vorstand mind. 2 Wochen vor der Jahresversammlung schriftlich einzureichen.



Kapitel IV. Spielgruppenleitung und -betrieb

Art. 15 Spielgruppenbetrieb

Der Spielgruppenbetrieb wird durch die Spielgruppenleitung organisiert.

Art. 16 Spielgruppenleitung

Die Spielgruppenleitung ist dem Spielgruppenverein unterstellt.

- a) Die Spielgruppenleitung setzt sich aus den Leiter/innen der Spielgruppe Piccolo zusammen. Sie konstituiert und organisiert sich selber.
- b) Aufgaben / Geschäfte der Spielgruppenleitung sind:
 - Mindestens 1 Vertreter/in im Vereinsvorstand
 - Administration der Spielgruppe
 - Teilnehmerliste führen und Einteilung der Kinder auf die einzelnen Gruppen
 - Werbung und Informationen (z.B. Elternabend)
 - Sachmittelbeschaffung für den Spielgruppenbetrieb
 - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von CHF 100.- pro Fall / Ereignis jedoch maximal CHF 300.- pro Jahr (ausgenommen sind der Versand von Anmeldungen und Bestätigungen).
 - Spesenauszahlung erfolgt nach Abrechnung und Belegen
 - Inventar
- c) Die Leiter/innen sind durch eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung versichert.
- d) Das Angebot von Anzahl Spielgruppen-Halbtagen wird in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstands ausgearbeitet.
- e) Die Leiter/innen der Spielgruppe werden gemäss Beschluss der Hauptversammlung entschädigt.
- f) Die Entschädigung richtet sich nach den Gruppeneinteilungen resp. durchgeführtem Spielgruppen-Halbtage.
- g) Die Entschädigung an die Leiter/innen wird durch den Kassier ausgeführt.
- h) Alle weiteren Bestimmungen richten sich nach dem Pflichtenheft und dem Anstellungsvertrag.



Kapitel V. Finanz- und Sachmittel

Art. 17 Finanzmittel

- a) Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:
 - Mitgliederbeiträge gemäss Beschluss der Hauptversammlung
 - Spielgruppengebühren gemäss Beschluss der Hauptversammlung
 - Gönnerbeiträgen, Subventionen, Schenkungen, Sponsoren, etc
- b) Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.
- c) Die Verrechnung der Spielgruppengebühren erfolgt durch den Vorstand.
- d) Das Budget wird vom Vorstand ausgearbeitet.

Art. 18 Sachmittel

- a) Spielsachen und Material verbleiben auch bei Kündigung einer Leiterin / eines Leiters, als Eigentum im Verein und stehen somit Nachfolgrinnen zur Verfügung.
- b) Ende des Vereinsjahres wird ein Inventar durchgeführt. Zuständig hierfür ist die Spielgruppenleitung.

Kapitel VI. Haftung

Art. 19 Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, der Spielgruppenleitung oder des Vorstandes sind ausgeschlossen.

Kapitel VII. Auflösung

Art. 20 Allgemein

- a) Durch Beschluss der Hauptversammlung kann der Verein aufgelöst werden. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Kann diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Hauptversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- b) Die Auflösung muss traktandiert sein.



Art. 21 Auflösung

- a) Wird an einer Hauptversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so besorgt der Vorstand oder eine von der Versammlung gewählte Kommission die Liquidation.
- b) Im Falle der Auflösung dient das Vereinsvermögen zur Erfüllung sämtlicher noch ausstehender Verpflichtungen, insbesondere zur Erfüllung sozialer Verpflichtungen gegenüber den Leiter/innen der Spielgruppe.
- c) Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist der Gemeinde Kirchberg für fünf Jahre zur sorgfältigen Verwahrung zu übergeben. Diese hat den Auftrag, das Vermögen inkl. Zinsen jederzeit einer neuen Spielgruppeninstitution in der politischen Gemeinde Kirchberg auszuhändigen. Wird innerhalb der genannten Frist kein Anspruch auf das Vermögen erhoben, fällt es einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu.

Kapitel VIII. Schlussbestimmung

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die HV vom Juni 2007 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und Reglemente.

Kirchberg, Juni 2007

Der Präsident:
Bruno Stettler

Der Kassier:
Andreas Burkhalter